

Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Anträge der Redaktionskommission vom 29. November 2010

Art. 6 Abs. 1: Der Verwaltungsrat setzt sich ____ aus höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern und einer Vertretung ____ des zuständigen Departementes zusammen.

Art. 7 Bst. i: sorgt für Qualitätssicherung und Controlling ____;

Bst. m: beantragt der Regierung Gewinn- und Verlustverteilung und beschliesst über die Verwendung eines dem Psychiatrieverbund verbleibenden Gewinns ____;¹

Bst. n: beschliesst über den Geschäftsbericht.

Art. 8 Bst. b: erfüllt die Aufgaben, die ihr durch ____ Statut und Anordnungen des Verwaltungsrates übertragen sind;

Art. 10 Bst. k: genehmigt den Geschäftsbericht.

Art. 11 Bst. d: Der zweite Bst. c wird zu Bst. d.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c: Globalkredit.

Art. 15 Abs. 1: Die Verwendung des Gewinns ist auf Zwecke beschränkt, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen.

Abs. 2 (neu): Abs. 1 wird zu Abs. 2 (neu).

Ingress: c) Gewinnverwendung und Verlustvortrag

Art. 20 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 29: Der Staat führt ____ das Kantonale Laboratorium ____.

¹ Art. 7 Bst. m Satz 2 wird zu Art. 15 Abs. 1.